

Amt der Oö. Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3  
4021 Linz  
T +43 50 6902-1290  
F +43 50 6902-91290  
www.ooe.lko.at  
www.ooe.lko.at/datenschutz  
rechtsabteilung@lk-ooe.at

Mag. Andrea Arbeithuber  
T +43 50 6902-1281  
andrea.arbeithuber@lk-ooe.at

Linz, 21. Februar 2023

**Oö. Straßengesetz-Novelle 2023  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer Oberösterreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes vom 25.1.2023, GZ Verf-2014-28290/17-May, und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

**1) Zu § 8 Abs 2 Z3, Einteilung der öffentlichen Straßen (Straßengattungen):**

Als Straßen galten bisher unter anderem auch Radfahrwege, Fußgängerwege und Wanderwege, die durch Verordnung gewidmet und als solche eingereicht sind. Beabsichtigt ist, dass künftig auch Grundstücke, die im Grundbuch als öffentliches Gut der Gemeinde eingetragen und für den Fußgänger- oder Fahrradverkehr bestimmt sind, als Verkehrsflächen der Gemeinde anzusehen sind (§ 8 Abs 2 Z 3).

Die in § 8 Abs 2 Z 3 genannten Verkehrsflächen sind laut Beilage zu Verf-2014-28290/17-May „hauptsächlich“ für diese Verkehre vorgesehen. „*Einzelne Ausnahmen stehen dem nicht entgegen*“. Das heißt, dass neben Radfahrern, Fußgängern und Wanderern unter Umständen künftig durchaus auch mit motorisiertem Verkehr zu rechnen sein wird, was für angrenzende Liegenschaftseigentümer eine erhöhte Lärmbelästigung etc bedeuten könnte.

Nicht selten schließen Privatwege an öffentliches Gut an oder werden Gemeindestraßen, die im öffentlichen Gut stehen, durch Privatwege verbunden. Durch die geplante Ergänzung des § 8 Abs 2 Z 3 könnten sich Grundeigentümer solcher Privatwege auch gezwungen sehen, diese künftig, wenn Radfahrer oder Wanderer diese nutzen, für den öffentlichen Fußgänger- oder Fahrradverkehr zur Verfügung stellen zu müssen.

**Die LK Oberösterreich spricht sich daher im Interesse der land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümer gegen die beabsichtigte, oben angeführte Ergänzung des § 8 Abs 2 Z 3 Oö. Straßengesetz aus.**

## 2) Zu § 11 Abs 8, Widmung, Einreihung und Auflassung öffentlicher Straßen:

Gemäß § 11 Abs 8 kann künftig die Möglichkeit zur öffentlichen Einsicht vor Verordnungserlassung entfallen, wenn die Einreihung als Radhauptroute (§ 8 Abs 1 Z 2), Radfahr-Fußgänger- oder Wanderweg erfolgt.

Die neue Straßengattung Radhauptroute (§ 8 Abs 1 Z 2) ist dabei der Beilage zu Verf-2014-28290/17-May zufolge primär für die Neuerrichtung von Verkehrsflächen gedacht. Die Inanspruchnahmen für Radhaupttrouten werden damit in hohem Maße land- und forstwirtschaftliche Grundeigentümer treffen oder berühren.

Vorauszuschicken ist aus Sicht der LK Oberösterreich, dass Planungen grundsätzlich unter entsprechender und frühzeitiger Beteiligung berührter Grundeigentümer und Rücksichtnahme auf deren Interessen (zB Lage, weitere Erreichbarkeit Flächen, Vermeidung Nutzungskonflikte) erfolgen sollen; eine formale öffentliche Einsicht und Möglichkeit zur Einwendung oder Anregung vor Erlass einer Verordnung sollte daher das absolute Minimum sein.

Der Entfall der Einsichtnahme wird in der Beilage zu Verf-2014-28290/17-May damit begründet, dass diese ausschließlich dem nicht motorisierten Verkehr dienen und kaum zusätzliche Immissionen entstehen. Dem stehen, wie bereits zuvor in den Ausführungen zu § 8 Abs 2 Z 3 festgehalten, „*einzelne Ausnahmen nicht entgegen*“, weshalb also eben gerade nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese ausschließlich dem nichtmotorisierten Verkehr dienen.

**Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich lehnt im Interesse der land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümer den Entfall der Möglichkeit zur Einsichtnahme vor Verordnungserlassung entschieden ab.**

## 3) Zu § 11 Abs 4, Widmung, Einreihung und Auflassung öffentlicher Straßen:

Gemäß § 11 Abs 4 ist laut Novelle die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 und 3 künftig nicht erforderlich, wenn nur eine bestehende Straße umgelegt wird und dabei die Straßenachse von ihrem bestehenden Verlauf um nicht mehr als 50 Meter abweicht. Die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 ist künftig ebenso nicht erforderlich, wenn eine Straße mit nur geringfügiger Verkehrsbedeutung gewidmet und eingereiht wird.

Entsprechend der Beilage zum Begutachtungsentwurf bleibt die straßenrechtliche Bewilligungspflicht bei Abweichungen um nicht mehr als 50 Meter allerdings unberührt. Bei Widmung und Einreihung von Straßen mit nur geringer Verkehrsbedeutung werden die Grundsätze des § 13 Abs 1 und 2 und der Umweltbericht gem. § 13 Abs 4 gegebenenfalls in einem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren berücksichtigt.

Betrachtet man nun die Bestimmungen für das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren näher, so fällt auf, dass gerade für den Bau von Verkehrsflächen wie Radhaupttrouten,

Radfahrwege, Fußgängerwege und Wanderwege gemäß § 31 Abs 1 Z 1 eine straßenrechtliche Bewilligung ex lege nicht erforderlich ist. Auch für den Bau einer Straße mit nur geringfügiger Verkehrsbedeutung ist eine Bewilligungspflicht nicht vorgesehen.

Oft sind es aber eben genau Radwege, Wanderwege, Fußgängerwege oder künftig auch Radhaupttrouten, die von derartigen Umlegungen betroffen sind. Eine Ausweitung der Umlegungsgrenzen von 20 auf 50 Meter, wo neben dem geplanten Entfall der Verordnungserlassung zudem eine Bewilligungspflicht für eine solche Umlegung ohnehin nicht gegeben und somit auch kein Mitspracherecht bzw. keine Einspruchsmöglichkeit der betroffenen Grundeigentümer besteht, ist in diesem Fall mehr als bedenklich und stellt einen **unzulässigen, rechtswidrigen Eingriff** in die Eigentumsrechte der Liegenschaftseigentümer dar.

**Die LK Oberösterreich spricht sich daher im Interesse der land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümer ausdrücklich gegen diese Bestimmung aus.**

#### **4) Zu § 18, Bauwerke und Anlagen an öffentlichen Straßen:**

Bisher war im Falle der Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen innerhalb eines Abstandes von 8 m neben dem Straßenrand einer öffentlichen Straße die Zustimmung der Straßenverwaltung nötig. Im Fall von Landesstraßen soll dieser Abstand nun auf 15 m erhöht werden. Die Erhöhung auf 15 m wird mit einer Angleichung der Bestimmungen für Bundesstraßen argumentiert.

Die Anhebung von 8 m auf 15 m könnte in Einzelfällen, in denen sich eine Hofstelle nahe an der Straße befindet und gleichzeitig beengte Platzverhältnisse vorliegen, zu Problemen führen.

Der Grund für die Erhöhung der Meteranzahl ist für die LK Oberösterreich fachlich nicht nachvollziehbar. Eher lässt es den Schluss zu, dass Landesstraßen künftig leichter verbreitert werden können (z.B. durch begleitende Radwege).

Da der Grund für die Anhebung des Abstandes nicht nachvollzogen werden kann, steht die LK Oberösterreich der Änderung sehr kritisch gegenüber.

Auch wird dadurch die **Dispositionsfreiheit der an Landesstraßen angrenzende land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftseigentümer weiter eingeschränkt**. Tierhaltende Betriebe beispielsweise können durch die Anhebung der Abstandsbestimmungen die zu bewirtschaftenden Flächen nur mehr noch eingeschränkter nutzen.

Verkehrsflächen nach § 8 Abs 2 Z 3, also Radfahrwege, Fußgängerwege und Wanderwege waren bisher von Abstandsbestimmungen von Hecken, Zäunen etc. ausgenommen. Bei diesen Verkehrsflächen sowie bei der neuen Straßengattung Radhaupttrouten derartige Abstandsbestimmungen und damit Zustimmungserfordernisse der Straßenverwaltung einzuführen, ist **überschießend und stellt das Gegenteil einer beabsichtigten Deregulierung dar**. Die Sicht- und Sicherheitsverhältnisse sind vielmehr bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

Neu ist auch, dass die Zustimmung nur zu erteilen ist, wenn „Rücksichten auf künftige Straßenbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden“. Begründet wird das Erfordernis in der Beilage zu Verf-2014-28290/17-May insbesondere mit jenen Straßen, die keine Verordnung nach § 11 benötigen.

Dies stellt eine besonders weitgreifende Änderung hinsichtlich Erteilung der Zustimmung dar, ist zu unbestimmt formuliert und wird faktisch zu dauerhaften Beschränkungen eines erheblichen Flächenausmaßes auf Vorrat in Oberösterreich führen.

**Die Regelung wird seitens der LK Oberösterreich abgelehnt und angeregt, anstelle einer Beschränkung auf Vorrat den Anwendungsbereich von Verordnungen anzupassen und damit bei konkreten Umbauvorhaben die aus Sicht der Straßenverwaltung unmittelbar erforderlichen Fälle abzudecken.**

#### 5) Zu § 20, Anschlüsse von Straßen, Wegen und Zufahrten

Gemäß § 20 Abs 1 dürfen Anschlüsse von Verkehrsflächen der Gemeinde sowie Anschlüsse von nichtöffentlichen Straßen einschließlich Grundstückszufahrten an Verkehrsflächen des Landes nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung des Landes hergestellt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch die Anschlüsse für die Benützbarkeit der Straße keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Neu ist, dass die Zustimmung erforderlichenfalls durch nähere Rahmenbedingungen vertraglich geregelt werden kann. Damit wird der Straßenverwaltung ein noch größerer Entscheidungsspielraum eingeräumt.

**Die LK Oberösterreich lehnt diese überschießende Regelung nachdrücklich ab**, zumal die Zustimmung für nichtöffentliche Straßen (einschließlich Grundstückszufahrten) ohnedies auch bisher schon befristet oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden kann, wenn ein sonstiger, zumutbarer Anschluss zum öffentlichen Wegenetz gewährleistet ist.

#### 6) Zu § 31 Abs 5, Verfahren (Parteistellung)

Hier ist vorgesehen, dass künftig bei Entfall der mündlichen Verhandlung (infolge Zustimmung zum Straßenbauvorhaben) die Parteistellung der Nachbarn verloren geht.

Dies ist aus Sicht der LK Oberösterreich - auch **im Sinne des Rechtsschutzes** – mehr als **bedenklich**, denn in der Praxis wird die Zustimmung zum Straßenbauvorhaben regelmäßig bereits im Zuge der Grundeinlöse eingeholt. Bei genauer Betrachtung ist diese Zustimmung aber wohl eher als eine bloße Zustimmung zur Grundbeanspruchung für das Straßenbauvorhaben an sich zu werten - das Straßenbauvorhaben in seiner konkreten Ausgestaltung und damit auch die damit verbundenen Auswirkungen sind zu diesem Zeitpunkt meist noch nicht final bekannt.

Findet aber keine mündliche Verhandlung statt, haben betroffene Grundeigentümer der neuen Regelung zufolge dann keine Möglichkeit mehr, Einwendungen gegen das Straßenbauvorhaben einzubringen.

**Die LK Oberösterreich spricht sich daher im Interesse der land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümer mit Nachdruck gegen den Verlust der Parteistellung bei Entfall der mündlichen Verhandlung aus.**

#### **7) Zu § 33 Abs 2 und 3, Straßenplanungsgebiet für Verkehrsflächen des Landes:**

Neben Bauplatzbewilligungen gemäß § 5 Oö. BauO und Baubewilligungen gemäß § 35 Oö. BauO sollen künftig auch anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 24a und § 25 Oö. BauO in Straßenplanungsgebieten nicht mehr zulässig sein, es sei denn, die Behörde erteilt eine Ausnahmegewilligung.

In Verbindung mit der geplanten Erhöhung der mit Erklärung zum Straßenplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen von drei auf sechs Jahren (§33 Abs 3) stellt diese Änderung des Oö. Straßengesetzes einen **massiven Eingriff in das Eigentumsrecht von Grundeigentümern** dar.

So ist es Grundeigentümern künftig nicht mehr möglich, über eine Bauanzeige - ohne zusätzliche Ausnahmegewilligung der Straßenbehörde - im Straßenplanungsgebiet ua. nicht bewilligungspflichtige Windkraft-, thermische Solar- und Photovoltaikanlagen, Stützmauern mit einer Höhe von mehr als 1,5 m, Senkgruben etc. zu errichten. Und dies nicht nur für die Dauer von drei, sondern wie beabsichtigt künftig für sechs Jahre, wobei die einmalige, behördenseitige Verlängerung dieser „Bausperre“ um weitere drei Jahre laut Gesetz zulässig ist. In Straßenplanungsgebieten stehen sohin künftig Vorhaben des Straßenbaus vor Vorhaben der Energiewende.

Auch ist die Durchführung eines Bauvorhabens im Wege der Baufreistellung (§ 24a Oö BauO („Vereinfachtes Bauverfahren: Bauanzeige ersetzt Baubewilligung bei Unterschrift der Nachbarn“)) künftig nicht mehr möglich, § 24a Oö. BauO wird durch diese Bestimmung de facto ausgehebelt.

**Die geplanten Änderungen von § 33 Abs 2 und § 33 Abs 3 werden daher von der LK Oberösterreich nachdrücklich abgelehnt.**

#### **8) Zu § 36, Enteignungsverfahren:**

a) § 36 Abs 5 soll im Rahmen der geplanten Novelle entfallen und damit für Entscheidungen über die Höhe der festgesetzten Entschädigung bei Enteignungen künftig nicht mehr die Zivilgerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig sein.

Diese Änderung wird als äußerst bedenklich beurteilt, da Entscheidungen über die Höhe von Entschädigungen bei Enteignungen einerseits ausschließlich zivilrechtliche Ansprüche betreffen und andererseits als „civil right“ im Rahmen Art 6 EMRK zu werten sind.

Genau deshalb hat auch der Landesgesetzgeber bei Erlass des Oö. Straßengesetzes im Jahr 1991 ausdrücklich eine Anfechtung von behördlichen Entscheidungen im Verwaltungsweg ausgeschlossen und sich für eine sukzessive Kompetenz der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgesprochen.

Die vor einigen Jahren eingerichteten Landes- bzw. Bundesverwaltungsgerichte entsprechen den Vorgaben des Art 6 EMRK. Seit diesem Zeitpunkt Richter über die Zulässigkeit und Richtigkeit verwaltungsbehördliche Bescheide abzusprechen haben, ist die Garantie des Art 6 EMRK gewahrt – zumindest formell.

Aber: Jedes Gericht entscheidet zwar weisungsfrei und unabhängig, gründet aber in der Regel seine Entscheidungen – mangels ausreichender Fachkenntnis, und daher auch gesetzlich so vorgesehen – im Prinzip auf Gutachten von im Verfahren beigezogenen Sachverständigen.

Im zivilgerichtlichen Verfahren beauftragt das Gericht allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige mit der Erstellung von Befund und Gutachten. Diese sind - je nach Fachgebiet - in einer Sachverständigenliste angeführt und stehen in keiner Verbindung zum Gericht. Im Verwaltungsgerichtsverfahren hingegen agieren in der Regel Amtssachverständige und dies zum Teil in mehreren Abschnitten eines Instanzenzugs.

In seiner Entscheidung vom 7.10.2014, E 707/2014-16 hat sich der Verfassungsgerichtshof mit der Problematik des Amtssachverständigen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten befasst. Anlassfall war die Bestellung eines Amtssachverständigen der Tiroler Landesregierung durch das Tiroler Landesverwaltungsgericht in einem Verfahren über die Beschwerde einer Anrainerin gegen die baubehördliche Bewilligung der Errichtung eines „Pferdepavillons“ auf dem Nachbargrundstück.

Die Beschwerdeführerin behauptete, durch die Bestellung des Amtssachverständigen in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art 7 Abs 1 B-VG und auf ein faires Verfahren im Sinne des Art 6 EMRK verletzt worden zu sein. § 17 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (TLVwGG), der die Anwendung der Bestimmungen des AVG über den Sachverständigenbeweis - und damit mittelbar die primäre Heranziehung von Amtssachverständigen - anordnet, sei verfassungswidrig, weil Amtssachverständige nicht unabhängig seien und ihre zwingend vorgesehene Beziehung im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten somit eine Verletzung dieser verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte darstelle.

Der VfGH entschied zwar, dass allein darin, dass Amtssachverständige in dienstlicher Hinsicht weisungsgebunden seien, kein Grund für den Anschein einer Befangenheit liege, weil sie doch hinsichtlich des Inhalts ihres Gutachtens an keine Weisungen gebunden seien.

Auch würde unter anderem nicht gegen den Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung verstoßen, da Amtssachverständige zwar organisatorisch zur Verwaltung gehörten, im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit aber nur als Hilfsorgan des Verwaltungsgerichts ohne selbständige hoheitliche Befugnisse tätig würden.

Es liege keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor und keine Befangenheit, obwohl der Amtssachverständige bereits im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes mit dem vorliegenden Sachverhalt befasst gewesen sei.

Der VfGH betonte aber auch, dass „aus der fachlichen Weisungsfreiheit des Amtssachverständigen bei Erstattung seines Gutachtens nicht gefolgert werden kann, dass das Verwaltungsgericht in jedem Fall Amtssachverständige heranziehen darf. Das Verwaltungsgericht muss vielmehr stets prüfen, ob ein Amtssachverständiger unbefangen, unter anderem also tatsächlich unabhängig von der Verwaltungsbehörde ist, deren Bescheid beim Verwaltungsgericht angefochten wird. Ob dies der Fall ist, hat das Verwaltungsgericht stets nach den Umständen des Einzelfalls mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen und zu beurteilen. Dies setzt auch voraus, dass das Verwaltungsgericht selbst die Auswahl des Amtssachverständigen vornimmt (und nicht etwa einer anderen Stelle überlässt) und dabei dessen Qualifikation und das Vorliegen etwaiger Befangenheitsgründe bzw. Gründe für den Anschein der Befangenheit dieses Amtssachverständigen prüft“.

Auch wenn also unter anderem Art 6 EMRK formell durch Einrichtung der Verwaltungsgerichte erfüllt sein mag, so ist doch festzuhalten, dass, je intensiver im konkreten Fall der zum Verfahren beizuziehende Amtssachverständige bereits mit der Sache befasst war und je größer sein Naheverhältnis zu der den Bescheid erlassenden Verwaltungsbehörde ist, desto weniger wird seine Bestellung durch Verwaltungsgerichte zulässig sein. Dessen ungeachtet werden in der Praxis der Verwaltungsgerichte primär Amtssachverständige dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogen.

Das System der sukzessiven Zuständigkeit hat sich nach Ansicht der LK Oberösterreich bisher gut bewährt. Ein Nutzen der Änderung dieser Regelung ist – selbst aus wirtschaftlichen oder verfahrensökonomischen Gründen - nicht ersichtlich. Streitigkeiten über die Höhe von Entschädigungen stellen keine verwaltungsrechtlichen, sondern zivilrechtliche Themen dar, über die auch weiterhin von Zivilgerichten abgesprochen werden sollte.

**Die LK Oberösterreich spricht sich daher auch unter Hinweis auf die angeführten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes mit größtem Nachdruck gegen diese geplante Änderung und für die Beibehaltung der sukzessiven Kompetenz der ordentlichen Gerichte aus.**

b) In den §§ 10 bis 17 der Oö. Bauordnung wird schon bisher direkt oder indirekt - über Verweis auf § 14 Oö. BauO – Bezug auf die §§ 36 bis 38 des Oö. Straßengesetzes genommen. Der Entfall der sukzessiven Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte mit all seinen Konsequenzen würde sohin künftig auch im baurechtlichen Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zur Anwendung gelangen.

Das bedeutet, dass künftig anstelle der Zivilgerichte die Verwaltungsgerichte nicht nur in straßenrechtlichen, sondern auch in baurechtlichen Verfahren über die Höhe von Entschädigungen zu entscheiden haben.

**Die LK Oberösterreich spricht sich daher auch in Bezug auf die damit verbundenen Änderungen der Oö. BauO vehement gegen den geplanten Entfall der sukzessiven Kompetenz der ordentlichen Gerichte aus.**

c) Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle angemerkt, dass trotz der beabsichtigten Streichung der sukzessiven Kompetenz der Landesgesetzgeber bis dato im vorliegenden Entwurf keinerlei Übergangsbestimmungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits erlassene Entschädigungsbescheide bzw. bereits anhängige Verfahren im Entwurf der Novelle vorgesehen hat.

**9) Zu § 16 Abs 3, Mehrkosten beim Bau und bei der Erhaltung von Straßen:**

In Bezug auf die geplante Änderung des § 16 Abs 3, wonach der Satz „§ 36 Abs 5 und 6 sinngemäß anzuwenden“ entfällt – und somit für die Festsetzung der Kostenhöhe etc. künftig die Verwaltungsgerichte zuständig sein sollen, wird auf die Ausführungen zu „Zu § 36, Enteignungsverfahren“ verwiesen. Der geplante Entfall der Bestimmung wird abgelehnt.

**10) Zu § 19 Abs 2, Bäume und benachbarte Waldungen:**

In Bezug auf die geplante Änderung des § 19 Abs 2, wonach der Satz „§ 36 Abs 5 und 6 sinngemäß anzuwenden“ entfällt, wird wiederum auf die Ausführungen zu „Zu §36, Enteignungsverfahren“ verwiesen und der geplante Entfall der Bestimmung seitens der Landwirtschaftskammer OÖ abgelehnt.

**11) Zu § 34 Abs 1, Vorarbeiten:**

In Bezug auf die geplante Änderung des § 34 Abs 1, wonach der Satz „Für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist § 36 Abs 5 und 6 sinngemäß anzuwenden“ entfällt – und somit für die Festsetzung Höhe der Entschädigung künftig die Verwaltungsgerichte zuständig sein sollen, wird ebenfalls auf die Ausführungen zu „Zu §36, Enteignungsverfahren“ verwiesen. Der geplante Entfall der Bestimmung wird abgelehnt.

**12) Zu § 38 Abs 1, Rückübereignung:**

Wurde der Gegenstand der Enteignung ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet, so konnte der Enteignete bisher die bescheidmäßige Rückübereignung des Gegenstandes der Enteignung bzw. dessen Teiles nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides bei der Behörde beantragen.

Diese Dreijahresfrist soll nun auf sechs Jahre angehoben werden. Begründet wird dies damit, dass die Dauer von drei Jahren bei aufwendigen Verfahren und Ausschreibungen - wie sich in der Praxis gezeigt habe - nicht ausreichend sei.

Aus Sicht der Grundeigentümer stellt dies einen massiven weiteren Eingriff in das Eigentumsrecht dar, da die Möglichkeit der Rückübereignung nunmehr erst nach sechs statt bisher drei Jahren gegeben wäre. Die Straßenverwaltung hat ohnedies die Möglichkeit, nach § 38 Abs 3 eine angemessene Ausführungsfrist zu erreichen. Selbst für noch größere Projekte wie Auto- oder Eisenbahnen ist die grundsätzliche Drei-Jahres-Frist vorgesehen (Bundesstraßengesetz, EisbEEG).

**Auch diese Änderung des Oö. Straßengesetzes wird seitens der Landwirtschaftskammer OÖ nachdrücklich abgelehnt.**

### **13) Zu § 38 Abs 7, Rückübereignung:**

In Bezug auf die geplante Änderung des § 38 Abs 7, wonach der Satz „Für die Festsetzung des Rückersatzes ist § 36 Abs 5 und 6 sinngemäß anzuwenden“ entfällt – und somit für die Festsetzung des Rückersatzes künftig ebenfalls die Verwaltungsgerichte zuständig sein sollen, wird an dieser Stelle wiederum auf die oben gemachten Ausführungen zu „*Zu §36, Enteignungsverfahren*“ verwiesen. Der geplante Entfall der Bestimmung wird abgelehnt.

### **14) Zu § 38 Abs 8 und 9**

Laut Entwurf der Novelle sollen die Bestimmungen des § 38 Abs 8 und 9 – Regelungen über den Anspruch des Verkäufers, Eigentümers oder sonst dinglich oder obligatorisch Berechtigten auf Wiederkauf bzw. Wiederherstellung der früheren dinglichen bzw. obligatorischen Rechte und weitere Bestimmungen dazu - zur Gänze wegfallen. Dies wird damit begründet, dass die Bestimmungen Fälle regeln, die primär zivilrechtliche Gesichtspunkten unterliegen und bei Bedarf ohnedies in den abzuschließenden Verträgen geregelt werden. Eine starre Vorgabe sei daher im Oö. Straßenrecht entbehrlich und könne damit eine erhöhte Flexibilität für alle Beteiligten erreicht werden.

Der Entfall dieser Bestimmungen ist insofern von Nachteil für die Grundeigentümer und sonstige Berechtigte, weil zumindest bisher gemäß § 38 Abs 8 unter gewissen Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch auf Wiederkauf oder Wiederherstellung der früheren dinglichen oder obligatorischen Rechte bestand, der gemäß § 38 Abs 9 auch veräußerlich oder vererblich war. Zwar steht außer Frage, dass jene Dinge zwischen den Vertragsparteien auch in zusätzlichen Vereinbarungen getroffen werden können, die Wahrscheinlichkeit, dass betroffene Verkäufer, Eigentümer oder sonstige Berechtigte davon von sich aus Gebrauch machen oder von selbst daran denken, ist allerdings eher unwahrscheinlich. Der Entfall der Bestimmungen dient daher wohl weniger der Flexibilität dieser Personen als der Flexibilität der Straßenverwaltung und der Behörde.

Die mögliche Verlagerung ins Zivilrecht vermag auch nicht zu überzeugen, da im Anwendungsbereich des zitierten BStG und EisbEEG bekanntermaßen eben keine derartigen Vereinbarungen getroffen werden.

**Der Entfall der § 38 Abs 8 und 9 wird daher seitens der Landwirtschaftskammer OÖ nachdrücklich abgelehnt.**

Freundliche Grüße



Mag. Karl Dietachmair  
Kammerdirektor



Mag. Franz Waldenberger  
Präsident